



## ■ ERREICHBARKEIT DES SOZIALEN DIENSTES

Die telefonische Erreichbarkeit des Sozialen Dienstes für Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung ist über die Sekretariate des Sozialen Dienstes sichergestellt: siehe Kontaktdaten der Teamleitungen auf der Rückseite

- Montag bis Mittwoch 8:00 bis 12:30 und 13:30 bis 16:00 Uhr
- Donnerstag 8:00 bis 12:30 und 13:30 bis 17:30 Uhr
- Freitag 8.00 bis 12:30 Uhr
- Außerhalb dieser Zeiten und an Feiertagen kann die Rufbereitschaft des Sozialen Dienstes Unterstützung leisten, erreichbar über die Polizei, Telefon: 110.

## ■ KONTAKTDATEN

- Soziale Dienste I – Herr Hartmut Hölle  
Telefon: 07621 410-5004  
Palmstraße 3, 79539 Lörrach  
  
Zuständigkeit: Stadt Lörrach  
(alle Stadt- u. Ortsteile)
- Soziale Dienste II und V  
Telefon: 07621 410-5233 oder -5304  
  
Rhein Center, Hauptstraße 435  
79576 Weil am Rhein  
  
Frau Antoinette Gulde – Zuständigkeit SD II:  
Weil am Rhein  
  
Frau Ina Gerling – Zuständigkeit SD V:  
Kandern, Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Schliengen,  
Malsburg-Marzell, GVV Vorderes Kandertal
- Soziale Dienste III – Frau Anita Huber  
Telefon: 07621 410-1237  
Karl-Fürstenberg-Str. 17  
79618 Rheinfelden (Baden)  
  
Zuständigkeit: Stadt Rheinfelden (Baden), Grenzach-  
Wyhlen, Inzlingen, Schwörstadt
- Soziale Dienste IV – Herr Alexander Lamy  
Telefon: 07621 410-5256  
Hebelstr. 11, 79650 Schopfheim  
  
Zuständigkeit: Schopfheim, Steinen, Maulburg, Kleines  
Wiesental, Zell i.W., GVV Schönau, Todtnau, Hüg Ehrnsberg

# Kindeswohl- gefährdung

## Standards für den Sozialen Dienst



Fotos: shutterstock.com | Stand 1.2018

## ■ SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG NACH § 8a SGB VIII

Im Rahmen unserer Qualitätsentwicklung im Kinderschutz möchten wir Ihnen unsere verbindlichen Standards bei der Bearbeitung von Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung vorstellen.

### § 8a SGB VIII · Auszug aus dem Gesetzestext in der Fassung vom 01.01.2012

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. ...

## ■ BEARBEITUNGSSTANDARDS FÜR DIE BEZIRKSSOZIALARBEIT

- Durchgängige Erreichbarkeit ist über die Sekretariate und über die Rufbereitschaft gewährleistet.
- Meldungen sind in Form eines vorgegebenen Meldebogens zu dokumentieren.

- Nach Bekanntwerden der Meldung über eine Kindeswohlgefährdung ist unverzüglich eine Einschätzung mit der Teamleitung/Stellvertretenden Teamleitung oder Kolleginnen, Kollegen und/oder anderen Fachkräften durchzuführen. Bei diesem Gespräch ist zu bewerten, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder nicht. Ebenso ist zu entscheiden, welche Maßnahmen zu treffen sind beziehungsweise wie weiter vorzugehen ist.
- Der notwendige fachliche Austausch zur Bewertung der Meldung ist schriftlich mit Datum festzuhalten. Die Einschätzung ist in einem standardisierten Bewertungsbogen einzutragen.
- In die weitere Gefährdungseinschätzung des Sozialen Dienstes sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche mit einzubeziehen, sofern der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird.
- Wenn fachlich erforderlich, sollte sich ein unmittelbarer Eindruck vom Kind oder Jugendlichen sowie von seiner persönlichen Umgebung verschafft werden. Erfolgt dies nicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- Zur Informationsgewinnung für die abschließende Gefährdungseinschätzung des Sozialen Dienstes können weitere Beteiligte mit einbezogen werden.
- In den nachfolgenden schriftlichen Dokumentationen zur Gefährdungseinschätzung und zu den Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung ist folgendes darzulegen:
  - Art, Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und anderen Fachkräften zur Abwendung der Gefährdungssituation. Hierbei sind Vereinbarungen, Aufträge und Verantwortlichkeiten personenbezogen zu dokumentieren.
  - Sichtweise und Mitwirkungsbereitschaft der Familie.
  - Sichtweise des Kindes, des Jugendlichen.
  - Überprüfung der Vereinbarungen mit Wiedervorlage.
  - Die Beendigung der Kindeswohlgefährdungsüberprüfung ist zu begründen und statistisch zu erfassen.

- Die Teamleitung erhält die dokumentierte Informationen zeitnah und überprüft diese per Sichtvermerk.
- Bei Einleitung von Maßnahmen und Hilfen muss dokumentiert werden, wer mit welchem Auftrag, welcher Hilfeform und welchem zeitlichen Umfang mit dem Kind und der Familie arbeitet. Der Schutz- und Kontrollauftrag ist zu beschreiben.
- Dem Melder wird die zuständige Fachkraft der Bezirkssozialarbeit des Sozialen Dienstes mitgeteilt.
- Rückmeldungen an die Beteiligten erfolgen durch die zuständige Fachkraft der Bezirkssozialarbeit des Sozialen Dienstes unter Berücksichtigung des Datenschutzes.
- Schriftliche Anregungen an das Familiengericht werden der jeweiligen Teamleitung der Sozialen Dienste zum Sichtvermerk vorgelegt.
- Die Frage der Erstattung einer Strafanzeige ist zu prüfen und im Ergebnis zu dokumentieren.
- Diese Standards sind konkretisiert durch weitere Arbeitshilfen, Verfügungen und Kooperationsvereinbarungen.

## ■ BESCHWERDEMANAGEMENT

Beschwerden werden umgehend bearbeitet. Die erste Beschwerdeinstanz sind die jeweiligen Teamleitungen.

Die sachliche Auseinandersetzung mit einer Beschwerde ist grundlegender Bestandteil der Vorgehensweise. Die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeprozess fließen in die Qualitätsentwicklung ein.